

Beschlussesentwurf 2: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)

beschliesst

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 167 (geändert)

¹ Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung sowie bei Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008⁴⁾

100-1'000

§ 177^{bis} (neu)

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Bezugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde wird in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5 bestimmt. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵⁾ gelten sinngemäss.

1) SR 312.0..

2) BGS 211.1.

3) BGS 615.11.

4) SR [272](#).

5) SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.